

## § 1

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Marianum“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist das Marianum in Fulda.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt am Marianum in Fulda ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, indem er durch freiwillige Leistung

- a) Anschaffungen außerhalb des normalen Betriebs der Schule fördert. Diese sollen der Verbesserung, Erleichterung und Rationalisierung des Unterrichtes dienen;
- b) unmittelbar die Erziehung entsprechend den Bildungszielen der Schule durch schulbezogene Veranstaltungen, Projekte u.ä. fördert;
- c) bauliche Maßnahmen unterstützt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe der Beitrittserklärung erworben. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4

### **Beitrag**

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres;
2. durch Tod;
3. durch Ausschluß, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt. Dem gemäß Ziffer 3 auszuschließenden Mitglied ist von der Einleitung des Ausschlußverfahrens schriftlich Nachricht zu geben. Ihm muß Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von 14 Tagen nach eigener Wahl schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluß des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich

Einspruch eingelegt hat. Über den Einspruch entscheidet die vom Vorstand unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 6

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7

### **Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. In dieser ist ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr sowie über geplante Maßnahmen für die kommenden Jahre zu erstatten. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt Beitragsfestsetzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins und bestimmt 2 Kassenprüfer.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt wird sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 10

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Wahlen erfolgen geheim und schriftlich mit einfacher Mehrheit. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auch durch Handaufheben offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

§ 9

#### **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in und bis zu 5 Beisitzern zusammen. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der /die Stellvertreter/in und der/die Kassierer/in. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Zu den Sitzungen des Vorstandes ist in der Regel schriftlich einzuladen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Beisitzer kraft Amtes sind ein Vertreter des Schulträgers und der/die Vorsitzende des Schulleiternbeirates.

#### **Geschäftsordnung**

Der Vorstand kann sich für die Regelung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

#### **Niederschrift**

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

#### **Vergütungen**

Auf Wunsch des Dienstleistenden vergütet der Verein

- Fahrtkosten, die im Interesse des Vereins durchgeführt wurden, mit der steuerlich zulässigen Kilometerpauschale (z. Zt. 0,58 DM pro Kilometer)
- Dienstleistungen (Arbeitsleistungen), die auf Veranlassung des Vereins erbracht wurden.

§ 13

#### **Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins unter der Voraussetzung des § 8 oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Schule zu verwenden hat.

Freunde und Förderer des  
Marianum e.V.

# Satzung